

Die Firma Rubicon mit Sitz in der Hans-Dittmar-Straße ist nicht in der Lage, ihr Grundstück jenseits der Gleise der Hafenbahn zu nutzen, weil ein früher dort befindlicher Bahnübergang entfernt wurde. Als dieses Problem im Oktober öffentlich bekannt wurde, gab es eine Zusammenkunft von Vertretern der Firma Rubicon, der Stadtverwaltung und der Stadtwerke, und es wurde eine Lösung skizziert. Bis heute aber ist der Firma Rubicon nicht klar, wann sie ihr Grundstück erreichen und nutzen können wird. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. **Wann wird die Firma ihr Grundstück wieder nutzen können?**
2. **Wer sorgt dafür, und mit welchem Aufwand, dass der Bahnübergang wieder errichtet wird?**
3. **Wie konnte es dazu kommen, dass Grundstücksbesitzern der Zugang zu ihrem Eigentum abgeschnitten wurde?**
4. **Ist inzwischen organisatorisch die Wiederholung eines derartigen Falles ausgeschlossen?**

Antwort der Verwaltung:

Sachlicher Hintergrund:

Die Fa. Rubicon wurde im Jahr 1991 in Halle (Saale) gegründet und besteht erfolgreich seit mehr als 15 Jahren. Die Herstellung von Verarbeitungsmaschinen für Gummiformteile ist Hauptgeschäftszweck des Unternehmens. Auf Grund einer guten Auftragslage, insbesondere im Exportgeschäft, ist auch eine flächenmäßige Erweiterung des Unternehmens notwendig geworden. Der beabsichtigte Zukauf einer Fläche in unmittelbarer Nähe ist Ausdruck der Expansionsbemühungen. Zwischen der jetzigen Unternehmensfläche und dem zugekauften Grundstück liegt die Hafenbahntrasse. Ein ehemaliger nicht öffentlicher Bahnübergang wurde auf Antrag der Hafen Halle GmbH zurückgebaut. Die Erwerbsabsichten der Fa. Rubicon für die zusätzlich benötigten Flächen waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die neuerliche Öffnung des rückgebauten Bahnüberganges, ausschließlich für Rubicon, ist Ziel eines notwendig gewordenen Genehmigungsverfahrens.

Die Hafen Halle GmbH ist Träger des Verfahrens, die Stadt Halle ist Verfahrensbeteiligter, wie u. a. auch das Landesverwaltungsamt und die Landeseisenbahnaufsicht.

1. Wann wird die Firma ihr Grundstück wieder nutzen können?

Ein zwischen der Hafen Halle GmbH (Eigentümer Bahngleis) und Stadt (FB Tiefbau/Straßenverkehr) abgestimmter Zeit-Maßnahmeplan vom 10.01.2007 sieht die technische Wiederherstellung des Bahnüberganges bis April 2007 vor. Das Unternehmen Rubicon akzeptiert o. g. Maßnahmeplan unter den gegebenen Umständen. Rechtliche Voraussetzung für die Wiederherstellung ist ein Genehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Dieses Verfahren wird derzeit vorbereitet.

Die weiteren Verfahrensbeteiligten, wie das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde und die Landeseisenbahnaufsicht, wurden frühzeitig, d.h. bereits ab November 2006, im Rahmen der Vorabstimmungen einbezogen.

Die Fa. Rubicon wurde durch die Hafen Halle GmbH und den Fachbereich Wirtschaftsförderung über den Ablauf der Koordinierungsaktivitäten informiert. In einem Schreiben der Oberbürgermeisterin an die Genehmigungsbehörde (LVA) wurde die Dringlichkeit des Vorhabens nochmals deutlich gemacht.

2. Wer sorgt dafür, und mit welchem Aufwand, dass der Bahnübergang wieder errichtet wird?

Die Hafen Halle GmbH und die Stadt Halle (FB Tiefbau/Straßenverkehr) stellen den Bahnübergang her.

Durch die Hafen Halle GmbH werden die bahntechnischen Anlagen hergestellt.

Die Stadt, FB Tiefbau/Straßenverkehr, übernimmt die Wiederherstellung der Überfahrt als Fahrstraße mit den vorhandenen und nutzbaren Wegeelementen.

3. Wie konnte es dazu kommen, dass Grundstücksbesitzern der Zugang zu ihrem Eigentum abgeschnitten wurde?

Die Hafen Halle GmbH hat im Februar 2005 bei der Stadt um Prüfung des in Rede stehenden Überganges gebeten.

Festgestellt wurde, dass es sich nicht um den Bahnübergang einer öffentlichen Straße, sondern eine ehemalige Betriebszufahrt für den TTW Baumarkt handelt, die aber mangels Sperrung durch Ortskundige regelmäßig als Zufahrt zum angrenzenden Baumarkt und das ehemalige Betriebsgelände genutzt wurde.

Die öffentliche Zufahrt zum Betriebsgelände und zum Baumarkt befindet sich in ca. 400 m Entfernung an der Köthener Straße.

Festgestellt wurde weiterhin, dass die Zufahrt von der Hans-Dittmar-Straße und der Übergang baulich und bahntechnisch nicht für eine dauerhafte öffentliche Nutzung geeignet sind.

Dem folgend hat die Stadt am 08.04.2005 einer Sperrung des Überganges durch die Hafen Halle GmbH zugestimmt.

4. Ist inzwischen organisatorisch die Wiederholung eines derartigen Falles ausgeschlossen?

Die Herstellung und Änderung von öffentlichen/nicht öffentlichen Eisenbahnanlagen, mithin die Änderung eines Überganges, erfolgt auf der Grundlage eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG.

Dieses Verfahren beinhaltet immer die frühzeitige Information und Beteiligung aller Betroffenen, auch der Anlieger.

Vorliegend wurde das Verfahren durch die Hafen Halle GmbH als Vorhabensträger seinerzeit nicht durchgeführt.

Eisenbahnkreuzungen mit öffentlichen Straßen unterliegen der besonderen Kontrolle und Aufsicht der Kreuzungsbeteiligten.

Ein öffentlicher Bahnübergang kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden.

Soweit die Stadt selbst Vorhabensträger zur Änderung eines Bahnüberganges ist, wird das oben genannte Verfahren die frühzeitige Information und Verfahrensbeteiligung regelmäßig sicherstellen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin